

Bestellung des
Geschäftsführers
Mariazeller Schwebbahnen
Gesellschaft m.b.H. und
Schilift Gesellschaft m.b.H.
Mürzsteg-Niederlpi

DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen werden im Bericht in kursiver Schriftart dargestellt.

Landesrechnungshof Steiermark
8010 Graz, Trauttmansdorffgasse 2
T: 0316/877-2250
E: lrh@stmk.gv.at
www.landesrechnungshof.steiermark.at

Berichtzahl: LRH 10 S 8/2010-12

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	2
1. PRÜFUNGSGEGENSTAND	3
2. PRÜFUNGSKOMPETENZ	4
3. PRÜFUNGSMAßSTAB UND PRÜFUNGSGRUNDLAGEN	5
3.1 Stellungnahmen zum Prüfbericht	5
4. EINHALTUNG DES STELLENBESETZUNGSGESETZES	6
4.1 Ausschreibung.....	7
4.2 Bewerbung	8
4.3 Auswahlverfahren.....	8
4.4 Bestellung.....	9
4.5 Dienstvertrag	9
5. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	12

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof überprüfte über Antrag des Landtages Steiermark, ob bei der Bestellung des Geschäftsführers der Mariazeller Schwebbahnen Gesellschaft m.b.H. und der Schilift Gesellschaft m.b.H. Mürzsteg-Niederalpl im Jahr 2009 die Vorschriften des Stellenbesetzungsgesetzes und der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung eingehalten wurden.

Die Bestellung des Geschäftsführers erfolgte unter Beachtung des Stellenbesetzungsgesetzes und eines externen Personalauswahlverfahrens.

Der abgeschlossene Dienstvertrag mit dem Geschäftsführer entsprach in allen Punkten der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung.

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landtag Steiermark beauftragte mit Beschluss Nr. 946 vom 7. März 2008 den Landesrechnungshof

**„im Anschluss an jede Stellenbesetzung in der Steiermark,
die dem Stellenbesetzungsgesetz unterliegt, zu prüfen,
ob die Vorschriften dieses Gesetzes eingehalten wurden und
legt in der Folge das Ergebnis jeder Prüfung gemäß
§ 28 Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz**

[Anmerkung: § 7 seit Inkrafttreten des
Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes 2009 – LRH-VG am 18. März 2009]
dem Landtag vor.“

Dieser Beschluss des Landtages Steiermark wurde dem Landesrechnungshof zur weiteren Veranlassung und allen Mitgliedern der Steiermärkischen Landesregierung zur gefälligen Kenntnisnahme übermittelt. Er langte am 11. März 2008 beim Landesrechnungshof ein.

In Entsprechung dieses Beschlusses legte die Fachabteilung 12A – Tourismusförderung und Steirische Tourismus GmbH dem Landesrechnungshof die Unterlagen über die Bestellung des Geschäftsführers der Mariazeller Schwebbahnen Gesellschaft m.b.H. und der Schilift Gesellschaft m.b.H. Mürzsteg-Niederlpl vor.

Die Prüfung umfasste den Zeitraum des Bestellungsverfahrens des Geschäftsführers von Februar 2009 bis November 2009.

Zuständiger politischer Referent ist **Herr Erster Landeshauptmann-Stellvertreter Hermann Schützenhöfer.**

2. PRÜFUNGSKOMPETENZ

Das Land Steiermark ist zu rund 75 % an der Mariazeller Schwebbahnen Gesellschaft m.b.H. beteiligt. Weitere Gesellschafter sind die Stadtgemeinde Mariazell, die Gemeinde St. Sebastian, der Tourismusverband Mariazellerland, die Steiermärkische Bank und Sparkassen AG und die Leitner Austria GmbH.

An der Schilift Gesellschaft m.b.H. Mürzsteg-Niederlpl ist das Land Steiermark zu 80 % beteiligt. Zu jeweils 10 % sind die Gemeinden Neuberg an der Mürz und Mürzsteg an der Gesellschaft beteiligt.

Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist daher gemäß § 5 Abs. 1 Z. 2 LRH-VG gegeben.

3. PRÜFUNGSMAßSTAB UND PRÜFUNGSGRUNDLAGEN

Als Prüfungsmaßstäbe hat der Landesrechnungshof die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen.

Es obliegt dem Landesrechnungshof auch, aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten, Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben sowie auf die Möglichkeit der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (§ 4 LRH-VG).

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und die von der FA12A vorgelegten Unterlagen sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des Landesrechnungshofes.

Der Landesrechnungshof hebt die hohe Kooperationsbereitschaft der FA12A hervor.

3.1 Stellungnahmen zum Prüfbericht

Herr Erster Landeshauptmann-Stellvertreter Hermann Schützenhöfer nahm den Bericht zur Kenntnis.

Von **Herrn Landesfinanzreferenten Landesrat Dr. Christian Buchmann** wurde der gegenständliche Prüfbericht mit dem Hinweis darauf zur Kenntnis genommen, dass keine sachliche Zuständigkeit des Landesfinanzreferenten gegeben ist.

4. EINHALTUNG DES STELLENBESETZUNGSGESETZES

Am 1. März 1998 ist das „Bundesgesetz über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich (Stellenbesetzungsgesetz)“, BGBl. I Nr. 26/1998, in Kraft getreten.

Die Bestellung von Mitgliedern des Leitungsorgans (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer) von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, hat nach den Vorschriften des Stellenbesetzungsgesetzes zu erfolgen.

Damit soll die Objektivierung der Stellenvergabe in staatsnahen Unternehmen gewährleistet werden.

Die Mariazeller Schwebbahnen Gesellschaft m.b.H. und die Schilift Gesellschaft m.b.H. Mürzsteg-Niederlpl sind Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Unternehmungen unterliegen gemäß Art. 127 Abs. 3 B-VG dann der Kontrolle des Rechnungshofes, wenn das Land allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist.

Das Land Steiermark ist zu 75 % an der Mariazeller Schwebbahnen Gesellschaft m.b.H. und zu 80 % an der Schilift Gesellschaft m.b.H. Mürzsteg-Niederlpl beteiligt.

Das Stellenbesetzungsgesetz ist daher anzuwenden.

4.1 Ausschreibung

Der Besetzung von Leitungsfunktionen hat nach § 2 des Stellenbesetzungsgesetzes eine öffentliche Ausschreibung voranzugehen, die möglichst sechs Monate vor, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle zu erfolgen hat.

Am Ausschreibungsprozedere war die FA12A beteiligt.

Der Geschäftsführer beider Gesellschaften erklärte mit Schreiben vom 9. Februar 2009, dass er mit 30. November 2009 seine Funktionen zurücklegt.

Die Gesellschafter beider Gesellschaften beschlossen im Februar 2009 die Ausschreibung der Geschäftsführerposition gemäß den Bestimmungen des Stellenbesetzungsgesetzes.

Dieser Bestellvorgang war Gegenstand der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

Im März 2009 schrieb die FA12A für die Gesellschafter der Mariazeller Schwebelbahnen Gesellschaft m.b.H. und der Schilift Gesellschaft m.b.H. Mürzsteg-Niederlpl die Stelle eines Geschäftsführers öffentlich aus.

Hinsichtlich des Zeitpunktes entsprach die Ausschreibung dem Gesetz.

Die Ausschreibung enthielt ein Anforderungsprofil mit fachlichen und persönlichen Kriterien, somit jener besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Hinblick auf die Erfüllung der mit der ausgeschriebenen Stelle verbundenen Aufgaben von den Bewerbern erwartet werden (§ 2 Abs. 3 Stellenbesetzungsgesetz).

Über die Aufgaben des Inhabers der ausgeschriebenen Stelle gab sie Aufschluss.

Veröffentlicht wurde die Ausschreibung im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ vom 27. März 2009, im „Standard“ in der Ausgabe vom 27. März 2009 sowie in der „Kleinen Zeitung“ vom 28. März 2009.

Somit erfolgte die gemäß § 2 Abs. 4 des Stellenbesetzungsgesetzes zwingend geforderte Veröffentlichung im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ und in einer zumindest bundesweit verbreiteten Tageszeitung.

Die Frist für die Überreichung der Bewerbungen endete am 30. April 2009.

Für die Überreichung der Bewerbungen ist eine Frist zu setzen, die nicht weniger als einen Monat betragen darf (§ 2 Abs. 5 Stellenbesetzungsgesetz).

Die für die Überreichung der Bewerbungen im Stellenbesetzungsgesetz im § 2 Abs. 5 vorgegebene Frist von einem Monat wurde eingehalten.

4.2 Bewerbung

Dem Gesetz entsprechend waren Bewerbungen unmittelbar an das zur Bestellung zuständige Organ zu richten.

Es langten 19 Bewerbungen ein.

4.3 Auswahlverfahren

Der Landesrechnungshof überprüfte das Auswahlverfahren auf Transparenz und Nachvollziehbarkeit.

Vorselektion

Die Prüfung der Bewerbungen erfolgte dahingehend, ob die Bewerber über technische und kaufmännische Kenntnisse sowie über eine mehrjährige einschlägige Berufserfahrung in leitender Funktion in einem Seilbahnunternehmen verfügen.

Auswahl

Es wurde eine Kommission gebildet, der der Leiter der FA12A als Vertreter des Gesellschafters Land Steiermark, die Bürgermeister der beiden jeweils an der Gesellschaft beteiligten Gemeinden und ein Seilbahnexperte angehörten.

Am Auswahlverfahren nahm auch ein Beobachter teil.

In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass dem Beobachter alle relevanten Informationen im Auswahlverfahren zugekommen sind.

Nach der Vorselektion gingen vier Kandidaten für die engere Auswahl hervor, die die geforderten Kriterien zumindestens teilweise erfüllten. Einer dieser Kandidaten zog seine Bewerbung zurück.

Die formalen Kriterien erfüllte nur ein Bewerber zur Gänze. Aus diesem Grund sprach sich die Kommission einstimmig für diesen Bewerber aus.

Aus dem Aktenvermerk vom 25. Mai 2009 geht eine schriftliche Mitteilung der Kommission über das Auswahlverfahren sowie eine Empfehlung zur Geschäftsführerbestellung hervor.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass den Gesellschaftern diese Informationen über die Auswahl der Bewerber als entscheidungsrelevante Grundlage vorlagen.

Das Auswahlverfahren war transparent und nachvollziehbar.

4.4 Bestellung

Die Gesellschafter beider Gesellschaften bestellten mit Umlaufbeschlüssen im Juli 2009 Herrn Mag. Bernhard Schwischoi zum Geschäftsführer auf drei Jahre mit Wirkung vom 1. Dezember 2009.

Der bisherige Geschäftsführer wurde unter einem mit 30. November 2009 abberufen.

Zugleich bevollmächtigten sie den Leiter der FA12A mit dem Geschäftsführer einen Dienstvertrag abzuschließen.

Gemäß § 5 des Stellenbesetzungsgesetzes veröffentlichte das für die Besetzung zuständige Organ den Namen der Person, mit der die Stelle besetzt wurde, und die Namen aller Personen, die an der Entscheidung über die Besetzung mitgewirkt haben, im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ vom 31. Oktober 2009, in der Ausgabe des „Standard“ vom 31. Oktober/1. November 2009 und in der Ausgabe der „Kleinen Zeitung“ vom 31. Oktober 2009.

4.5 Dienstvertrag

Das Gesetz vom 28. Oktober 2008 über die Anwendung von Vertragsschablonen bei der Stellenbesetzung im landesnahen Unternehmensbereich (Steiermärkisches Stellenbesetzungsgesetz), LGBl. Nr. 120/2008, ist im vorliegenden Fall anzuwenden. Es trat am 23. Dezember 2008 in Kraft.

Die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Jänner 2009 gemäß § 2 Steiermärkisches Stellenbesetzungsgesetz über die Erlassung von Vertragsschablonen für die Stellenbesetzung in landesnahen Unternehmen (Steiermärkische Vertragsschablonenverordnung), LGBl. Nr. 18/2009, trat am 31. Jänner 2009 in Kraft.

Im vorliegenden Fall ist die Steiermärkische Vertragsschablonenverordnung anzuwenden. In § 2 Abs. 3 und § 3 dieser Verordnung ist ein Katalog möglicher Vertrags-

klauseln aufgestellt. Der Vertrag darf anderstypische Klauseln nicht enthalten. Dabei handelt es sich um Beschreibungen verbindlicher Elemente für Verträge und nicht um ausformulierte Vertragstexte.

Bei Prüfung der einzelnen Vertragsklauseln kommt es demnach darauf an, ob deren Inhalt im verordneten Zulassungsbereich liegt.

Die Verordnung enthält eine 19 Punkte umfassende Aufzählung ausschließlich zu vereinbarenden Vertragselemente.

Der Landesrechnungshof überprüfte den abgeschlossenen Dienstvertrag auf Einhaltung der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung.

Der Dienstvertrag entsprach in allen Punkten der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung.

Im Dienstvertrag wird Herr Mag. Schwischi verpflichtet, während der Dauer des Dienstverhältnisses mit der Mariazeller Schwebbahnen Gesellschaft m.b.H. zusätzlich die Funktion des Geschäftsführers der Schiliftgesellschaft m.b.H. Mürzsteg – Niederalpl auszuüben. Für diese Tätigkeit erhält er einen fixen Jahresbezug von der Schiliftgesellschaft m.b.H. Mürzsteg – Niederalpl.

Beide Gesellschafter haben ein Refundierungsübereinkommen geschlossen, das heißt die Schiliftgesellschaft m.b.H. Mürzsteg – Niederalpl refundiert den anteiligen Geschäftsführerbezug für die Leitung der Gesellschaft an die Mariazeller Schwebbahnen Gesellschaft m.b.H.

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 21. Mai 2010 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

vom Büro des Herrn
Ersten Landeshauptmannstellvertreter
Hermann Schützenhöfer:

Mag. Martin LATZKA

von der Fachabteilung 12A – Tourismus-
förderung und Steirische Tourismus GmbH: Dr. Hellmuth SCHNABL

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Johannes ANDRIEU

Dr. Erich MEINX

5. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof überprüfte über Antrag des Landtages Steiermark, ob die Vorschriften des Stellenbesetzungsgesetzes eingehalten wurden.

Die Prüfung umfasste den Zeitraum des Bestellungsverfahrens des Geschäftsführers der Mariazeller Schwebbahnen Gesellschaft m.b.H. und der Schilift Gesellschaft m.b.H. Mürzsteg-Niederalpl von Februar 2009 bis November 2009.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

Einhaltung des Stellenbesetzungsgesetzes

Ausschreibung

- Der Zeitpunkt der Ausschreibung des Geschäftsführers der Mariazeller Schwebbahnen Gesellschaft m.b.H. und der Schilift Gesellschaft m.b.H. Mürzsteg-Niederalpl entsprach dem Gesetz.
- Die zwingend geforderte Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgte im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ und in einer zumindest bundesweit verbreiteten Tageszeitung.
- Die für die Überreichung der Bewerbungen im Stellenbesetzungsgesetz vorgegebene Frist von einem Monat wurde eingehalten.

Auswahlverfahren

Bewerbung

- Dem Gesetz entsprechend waren Bewerbungen unmittelbar an das zur Bestellung zuständige Organ zu richten.

Auswahlverfahren

- Die Auswahlkommission bildeten der Leiter der FA12A, die Bürgermeister der beiden jeweils an den Gesellschaften beteiligten Gemeinden und ein Seilbahnexperte.
- Am Auswahlverfahren nahm auch ein Beobachter teil.
- Dem Beobachter kamen alle relevanten Informationen im Auswahlverfahren zu.

- Nach der Vorselektion verblieb nur ein Bewerber, der das Anforderungsprofil formal und inhaltlich zur Gänze erfüllte. Die Kommission sprach sich einstimmig für diesen Bewerber aus.
- Eine schriftliche Mitteilung der Kommission über das Auswahlverfahren sowie eine Empfehlung der Geschäftsführerbestellung lag als entscheidungsrelevante Grundlage den Gesellschaftern vor.
- Das Auswahlverfahren war transparent und nachvollziehbar.

Bestellung

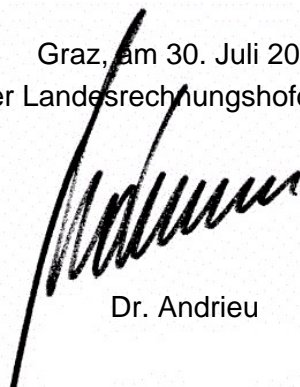
- Das für die Besetzung zuständige Organ veröffentliche den Namen der Person, mit der die Stelle besetzt wurde und die Namen aller Personen, die an der Entscheidung über die Besetzung mitgewirkt haben, im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ und in der Ausgabe einer bundesweit verbreiteten Tageszeitung.

Dienstvertrag

- Von der Befugnis, Vertragsschablonen zu erlassen, hat das Land Steiermark durch Erlassung des Steiermärkischen Stellenbesetzungsgesetzes, LGBl. Nr. 120/2008, und der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung, LGBl. Nr. 18/2009, Gebrauch gemacht. Dieses Gesetz trat am 23. Dezember 2008 und die Vertragsschablonenverordnung am 31. Jänner 2009 in Kraft.
- Im vorliegenden Fall fand die auf Grund des Steiermärkischen Stellenbesetzungsgesetzes verordnete Steiermärkische Vertragsschablonenverordnung Anwendung.
- Der Landesrechnungshof überprüfte daher den Dienstvertrag des Geschäftsführers auf Einhaltung dieser Vertragsschablonen.
- Der Dienstvertrag entsprach in allen Punkten der Steiermärkischen Vertragsschablonenverordnung.

Graz, am 30. Juli 2010

Der Landesrechnungshofdirektor:



Dr. Andrieu